

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der CDU auf Drucksache 19/0783 - „Konsequenzen aus der gewalttätigen Silvesternacht 2022/2023 ziehen – Taten statt Worte!“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf Drucksache 19/0783 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1) Nummer 3.) wird wie folgt geändert:

3.) „Eine Bundesratsinitiative einzuleiten, die das Ziel verfolgt, die strafrechtlichen Tatbestände des Strafgesetzbuches (§§ 113 bis 115 StGB) nachzuschärfen, um einen effektiveren strafrechtlichen Schutz für diesen Personenkreis zu gewährleisten. Grundsätzlich müssen Täter mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechnen. Die Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe auf Einsatzkräfte, die in einen Hinterhalt gelockt wurden, sind auf ein Jahr anzuheben.“

2) Nach Nummer 3.) wird folgende Nummer 4.) neu eingefügt:

4.) „Einen Gesetzentwurf zur Reformierung des Dienstunfallrechts vorzulegen. Dieser soll die Entwicklungen im Bereich der psychischen Erkrankungen berücksichtigen und ins Dienstunfallrecht aufnehmen. Nach der bisherigen Rechtsgrundlage ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Es sind Regelungen zu schaffen, die Beweisfragen ansprechen und im Hinblick auf psychische Dienstunfallfolgen Beweiserleichterungen vorsehen.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Chaos-Silvesternacht 2022/2023, in der es erneut und in einer besonderen Qualität zu Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr gekommen ist, muss ein klares Zeichen in Richtung der Straftäter gesendet werden. Ein Angriff auf Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr und ihnen gleichgestellten Personen ist gleichzusetzen mit einem Angriff auf die öffentliche Sicherheit und demokratische Grundordnung. Eine Gewaltausübung gegen diesen Personenkreis auch als Vertreter des Staates muss der Nährboden entzogen werden, um zu verhindern, dass staatliche Institutionen und ihr Handeln delegitimiert werden.

Aus diesem Grund sind die Strafrahmen der entsprechenden Tatbestände anzupassen. Übergriffe sollen daher härter bestraft werden. Täter müssen grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechnen. Dies ist notwendig, da gerade in Fällen, in denen die für den tätlichen Angriff vorauszusetzende Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wurde, die Rechtsprechung jedenfalls bei Ersttätern regelmäßig über den § 47 StGB Geldstrafen verhängt. Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Daher ist es geboten, bei der Täterseite auf der strafrechtlichen Ebene anzusetzen, um den deutlich gewordenen Werteverfall sowie der Erosion des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts entgegen zu wirken.

Die Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit zeigen aber auch, dass Einsatzkräfte speziell in Berlin auch einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt sind. Daher ist nicht nur der Dienstherr gefragt, sondern auch der Gesetzgeber. Das Dienstunfallrecht ist daher dringend zu reformieren. Denn psychische Erkrankungen und Belastungen entstehen meist über einen längeren Zeitraum, sodass es selten die eine Situation gibt, die traumatisch wirkt und als Dienstunfall qualifiziert werden kann. Denn nach der bisherigen Rechtsgrundlage ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zwar kommen auch psychische Beeinträchtigungen als "Körperschaden" im Sinne des Dienstunfallrechts in Betracht, dennoch wird immer noch die Auffassung vertreten, bestimmte Belastungen müsse ein Beamter ganz einfach aushalten - das gehöre zu Berufsbild. Erst seit einiger Zeit setzt sich die Erkenntnis durch, dass sich durch einen Dienstunfall auch ohne Verletzung der körperlichen Integrität schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen wie zum Beispiel "Posttraumatische Belastungsstörung", "Posttraumatisches Stresssyndrom" und ähnliche ergeben können. Psychische Erkrankungen oder Belastungen werden vom Dienstunfallrecht bislang aber nur in seltenen Fällen erfasst.

Das Problem der Feststellung und Bewertung psychischer Dienstunfallfolgen ist daher zu regeln.

Der Hamburger Gesetzgeber hat hier zum Beispiel Regelungen geschaffen, die Beweisfragen ansprechen und im Hinblick auf psychische Dienstunfallfolgen Beweiserleichterungen vorsehen. In § 34 Absatz 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz Hamburg heißt es:

„Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte psychische Störung durch einen Unfall im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie § 35 verursacht worden ist, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der durch die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist, und die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war:

1. posttraumatische Belastungsstörung,
2. Anpassungsstörung,
3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung,
4. Angststörung,
5. somatoforme Störung,
6. akute vorübergehende psychotische Störung.

Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Satzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.“

Die derzeit bestehenden Regelungen im Dienstunfallrecht des Landes Berlin werden dieser beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge bislang nicht gerecht. Diese liegt in einem über die allgemeine Fürsorge hinausgehenden besonderen Schutz des Beamten bei Unfällen, die außerhalb seiner privaten Sphäre im Bereich der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken eintreten, also in dem Gefahrenbereich, in dem der Beamte entscheidend aufgrund der Anforderungen des Dienstes tätig wird.

Eine Stärkung der Fürsorge ist dringend erforderlich, um den Betroffenen die Versorgung zu gewährleisten, die sie verdient haben.

Berlin, den 10. Januar 2023

Dr. Brinker Gläser Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion